



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- Stand 09/2011 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf der Ebene des BFV verantwortlich soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist.
2. Die Organisation des Schiedsrichterwesens in den Kreisen obliegt den Kreisschiedsrichterausschüssen (KSRA)

§ 2 Schiedsrichterausschüsse

1. Die Zusammensetzung des VSRA ergibt sich aus § 28 der Satzung.
2. Für jeden Kreis wird ein SR-Ausschuss gebildet (KSRA), der mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Lehrwart und einem Beisitzer besteht. Über die Anzahl weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand gem. § 28 Abs.1 der Satzung.
3. Die Vorsitzenden der KSRA werden auf den Kreisschiedsrichtertagen gewählt und auf den Kreistagen bestätigt. Die weiteren Mitglieder werden gemäß § 28 der Satzung berufen.
4. Die Mitglieder des KSRA müssen überwiegend ehemalige bzw. anerkannte aktive Schiedsrichter sein.
5. Die Erstattung von Auslagen und Fahrtkosten erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung.
6. Zur Pflege der Kameradschaft können die KSRA Beiträge erheben, die zweckgebunden verwaltet werden müssen.

§ 3 Kreisschiedsrichtertag

1. Der Kreisschiedsrichtertag findet mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Kreistag statt. Für die Einberufung und den Ablauf gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung des BFV.
2. Stimmberechtigt sind die Schiedsrichterobleute der Vereine bzw. ihre Vertreter sowie die Mitglieder des jeweiligen KSRA. Die teilnehmenden Vereine haben jeweils eine Stimme. Darüber hinaus steht ihnen für jeden gemeldeten und anerkannten Schiedsrichter eine weitere Stimme zu. Maßgebend ist der letzte Meldetermin vor dem Kreisschiedsrichtertag.

§ 4 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

1. Den Schiedsrichterausschüssen obliegt
 - a) die Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen
 - b) die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen
 - c) die Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter soweit nicht andere Rechtsorgane des Verbandes zuständig sind.
 - d) die Mitwirkung bei der Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter
 - e) die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit
 - f) die Ehrung verdienter Schiedsrichter und Mitarbeiter
 - g) die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Schiedsrichter
 - h) die Festsetzung von Strafen gegen Vereine bei Verstößen gegen diese Ordnung
 - i) die Einberufung von Jahrestagungen der Schiedsrichterobleute
2. Die Ausschüsse können sich für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Geschäftsordnungen geben, in denen u. a. auch das Zustandekommen von Wahlvorschlägen geregelt werden kann.

§ 5 Rechtssprechung

1. Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtssprechung der Rechtsorgane des BFV.
2. Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 können Verstöße der Schiedsrichter und Vereine gegen diese Ordnung von den zuständigen Ausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere
 - a) unbegründete Absagen von Spielleitungen
 - b) unentschuldigtes Fernbleiben bei einem angesetzten Spiel und verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund
 - c) Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsorgane und Schiedsrichterausschüsse
 - d) vorsätzlich falsche oder unterlassene Berichterstattung über besondere Vorkommnisse
 - e) Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens
 - f) Nichtablegung der Leistungsprüfung für Schiedsrichter der Leistungsklassen
 - g) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - h) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
 - i) Abwerbung von Schiedsrichtern
 - j) überhöhte Spesenforderungen
 - k) verspätete Abgabe von Spielberichten
 - l) Verstöße gegen die Pflichten nach § 7 der Schiedsrichterordnung

§ 6 Strafen

1. Die Schiedsrichterausschüsse sind bei Verstößen gern. § 5 berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafen nach Maßgabe der Strafordnung der §§ 4, 5, 6 und 7 der SRO
 - c) befristete Nichtansetzung
 - d) Rückversetzung in niedrigere Leistungsklassen
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste
2. Alle Verfahren werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt.
3. Bei Verfahren nach Abs. 1 e ist der Verein des Schiedsrichters zu beteiligen.

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter müssen bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Sportkleidung tragen.
2. Sie müssen rechtzeitig vor dem Spiel auf dem Spielfeld sein, um die ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (§ 20, Satz 1 der Spielordnung), den Aufbau des Spielfeldes, die Spielerpässe und das Spielmaterial zu prüfen, damit das Spiel zur festgesetzten Zeit beginnen kann.
3. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielbericht zu vervollständigen und spätestens am nächsten Werktag an die zuständige Stelle abzuschicken.
4. Von jedem Schiedsrichter und Beobachter wird in der Öffentlichkeit ein sportliches Auftreten erwartet. Insbesondere haben sie sich jeder Kritik an anderen Schiedsrichtern zu enthalten.
5. Jeder Schiedsrichter hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auf seine Spielleitung geistig und körperlich vorzubereiten. Regelmäßiges Training und die Teilnahme an Regelabenden und Lehrgängen gehören zu den Voraussetzungen für Höherstufungen.

§ 8 Pflichten der Vereine

1. Jeder Verein hat für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft (11er) einen Schiedsrichter zu stellen. Bei der Berechnung bleiben die Jugendklassen D - F und die Mädchenklassen B - F unberücksichtigt. Berücksichtigt werden nur aktive, anerkannte Schiedsrichter, Beobachter und Mitglieder des VSRA und KSRA.
2. Der jeweilige KSRA stellt den Vereinen innerhalb von 3 Wochen nach dem Stichtag (01.07. bzw. 01.01.) eine SR-Liste mit den für den Verein tätigen SR zur Verfügung. Einwände dagegen sind innerhalb von 14 Tagen möglich. Danach gilt die Liste als anerkannt.
3. Auslagen und Fahrtkosten nach Maßgabe von § 9 sind dem Schiedsrichter vom Platzverein vor Beginn des Spiels ohne Aufforderung auszuführen. Spielbericht, Pässe und Spielball sind dem SR vor Spielbeginn rechtzeitig zu übergeben. Dem SR und den Assistenten ist vom Platzverein eine angemessene Umkleidekabine zur Verfügung zu stellen.
4. Kommt ein Verein dieser Pflicht nicht nach, werden die Kosten vom zuständigen SRA zusammen mit einer vom Vorstand festgelegten Verwaltungsgebühr eingezogen und dem Schiedsrichter ausgehändigt.
5. Schiedsrichter für Freundschaftsspiele mit der Beteiligung einer Mannschaft einer Leistungsliga sind beim zuständigen SRA rechtzeitig anzufordern. Wünsche der Vereine können berücksichtigt werden. Schiedsrichter dürfen derartige Spiele ohne Genehmigung des zuständigen Ausschusses nicht leiten.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

1. Die Höhe der Auslagererstattung (Schiedsrichterspesen) wird auf Vorschlag des VSRA vom Beirat unter Beachtung des § 24, Absatz 2 b der Satzung festgelegt. Der jeweils gültige Satz wird in schriftlicher oder elektronischer Form veröffentlicht.
2. Die Erstattung der Fahrtkosten für Schiedsrichter und SR-Assistenten erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung.

Es ist den Schiedsrichtern verboten, über die festgesetzte Entschädigung hinaus Beträge zu fordern oder anzunehmen.

§ 10 Vereinszugehörigkeit und Wechselsperre

1. Jeder Schiedsrichter kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein als aktiver Schiedsrichter gemeldet werden.
2. Ein Vereinswechsel ist zu jeder Zeit möglich. Bei der Ummeldung hat der Schiedsrichter dem zuständigen SRA eine Freigabeerklärung seines bisherigen Vereins vorzulegen. Gibt der Verein den Schiedsrichter nicht frei, wird er für den neuen Verein für drei Monate gesperrt. Eine Anrechnung auf das SR-Soll des neuen Vereins kann jedoch nur bei einem Wechsel zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abmeldung. Eine Sperre entfällt, wenn die Abmeldung zum 30.06. bzw. 31.12. erfolgt.
3. Der Schiedsrichter wird für seinen neuen Verein nur dann auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet, wenn er diesem Verein am 01.07. bzw. 01.01. angehört. Die Anmeldung ist durch den Verein zu bestätigen.
4. Sollte ein Verein nach Meldeschluss dem Schiedsrichterausschuss weitere Schiedsrichter melden (keine gesperrten), so sind diese dem Verein für Vereinsansetzungen in der lfd. Halbserie zu überlassen, und erst nach Beendigung der Halbserie vom Schiedsrichterausschuss unter Berücksichtigung der Vereinsunterdeckung einzusetzen.
5. Schiedsrichter, die in einem anderen Verein als Spieler, Trainer oder in einer sonstigen Funktion tätig sind, müssen wegen der Neutralität bei Spielansetzungen den zuständigen Ausschuss schriftlich unterrichten.

§ 11 Meldung, Ausbildung und Prüfung

1. Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich beim zuständigen KSRA persönlich oder durch seinen Verein anzumelden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.
2. Die Anwärter werden in einem Lehrgang theoretisch ausgebildet. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der Verbandslehrwart oder sein Beauftragter. Die Inhalte des Lehrgangs, die Form der Prüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission legt der Bildungsausschuss unter Beteiligung des VSRA und unter Beachtung entsprechender Vorgaben des DFB fest.

§ 12 Anerkennung, Schiedsrichterausweis

1. Die Anerkennung des Schiedsrichters erfolgt zum nächsten Stichtag (01.07. bzw. 01.01.) vom KSRA durch Aushändigen eines vorläufigen SR-Ausweises des BFV. Die endgültige Anerkennung des SR erfolgt durch Aushändigen des DFB SR-Ausweises nach Bewährung und Maßgabe des KSRA. Dieser berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im Gebiet des DFB (Sonderregelung für Länderspiele). Die Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes und sind nach dem Ausscheiden eines Schiedsrichters unaufgefordert zurückzugeben. Bei Missbrauch werden die SR-Ausweise durch die SRA eingezogen.
2. Anwärter, die bereits einmal anerkannte Schiedsrichter waren, können beim zuständigen KSRA einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Dem Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen entsprochen werden:
 - a) Bei einer Aussetzungszeit von über drei Jahren muss der Antragsteller den

- Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung wiederholen.
- b) Bei einer Aussetzungszeit von mehr als einem und weniger als drei Jahren muss nur die Schiedsrichterprüfung wiederholt werden.
 - c) Die endgültige Wiederanerkennung darf erst erfolgen, wenn sich der Schiedsrichter in mehreren Spielen bewährt hat.
3. Wird ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, kann beim VSRA eine Beschwerde eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Weiterbildung

1. Die Schiedsrichter werden in Lehrveranstaltungen und Lehrgängen weitergebildet. Die Lehrveranstaltungen sollen monatlich stattfinden. Der Besuch von mindestens sechs Lehrstunden im Jahr ist Pflicht für Schiedsrichter der Leistungsligen und für Beobachter.
2. In den Lehrveranstaltungen und Lehrgängen sollte über Verwaltungsangelegenheiten wie Leistungsligen-Einteilung, Spesenfragen und Ansetzungen nicht diskutiert werden.

§ 14 Einteilung in Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter werden durch den zuständigen SRA entsprechend ihrem Leistungsvermögen eingeteilt und eingesetzt.
2. Den Auf- und Abstieg in eine höhere oder tiefere Klasse regeln die Ausschüsse nach eigenen Richtlinien. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe neutraler Schiedsrichter-Beobachter (§ 15).
3. Zur Feststellung des Leistungsstandes eines Schiedsrichters werden Leistungsprüfungen durchgeführt. Zeitpunkte, Inhalte und verpflichtende Teilnahme werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse festgelegt.
4. Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele in unteren Spielklassen zu leiten.

§ 15 Beobachter

Zur Durchführung einer Beobachtung kann jeder anerkannte Schiedsrichter, der die Beobachterprüfung bestanden hat, herangezogen werden. Die Übernahme einer Beobachtung ist wie die Übernahme einer Spielleitung Pflicht. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten für Beobachter wie für Schiedsrichter.

§ 16 Auslandstätigkeit

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB möglich. Sie ist über den VSRA zu beantragen.